

Richterwahlen

Die Akzeptanz ist zentral

Gastkommentar

von LORENZ LANGER

In der Schweiz werden Richter fast durchweg vom Volk oder von der Legislative für eine beschränkte Amtszeit gewählt bzw. wiedergewählt. Dabei kommt ein informeller Parteienschlüssel zur Anwendung, so dass die Judikative ungefähr die politische Zusammensetzung der Legislative spiegelt. Einmal gewählt, entrichten die Amtsträger ihrer Partei in der Regel eine sogenannte Mandatssteuer. Dieses tradierte System wurde letztes Jahr von der Staatengruppe gegen Korruption (Greco) mit deutlichen Worten kritisiert: Die politische Affiliation, die Mandatssteuern ebenso wie die beschränkte Amtszeit entsprächen nicht den «Erfordernissen einer modernen Demokratie» und gefährdeten die richterliche Unabhängigkeit.

Diese Sichtweise teilen die Urheber der «Justiz-Initiative». Sie monieren, dass nur Bundesrichter werde, wer einer Partei angehöre und über «gute Beziehungen zu Entscheidungsträgern» verfüge. Dies gefährde die richterliche Unabhängigkeit, die bereits durch die stete Drohung der Abwahl kompromittiert sei. Die Initianten wollen nun erreichen, dass auch «gute, ungebundene Juristinnen und Juristen» ans Bundesgericht gewählt werden. Das Parlament wäre nicht länger für die Wahl zuständig; stattdessen nähme eine Fachkommission eine Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen vor. Aus dieser Zahl würden per Los die Richter bestimmt, die dann bis zum 70. Lebensjahr im Amt blieben.

Nun stehen im politischen Zeitgeist aleatorische Wahlverfahren hoch im Kurs; in der Politik aber wäre ein Losverfahren ein Novum, erst recht im Justizbereich. Zwar gibt es historische Präzedenzfälle: Die Initianten selbst verweisen auf die athenische Demokratie. Tatsächlich wurde dort die Heliäa, das oberste Gericht, per Los bestimmt. Es war dieses Gericht, das Sokrates 399 v. Chr. wegen Gottlosigkeit zum Tod verurteilte. Der ferne Präzedenzfall ist aber kaum als Grundlage dafür geeignet, das Anliegen der Initianten zu bewerten. Entscheidend ist, ob die Initiative ein tatsächliches Problem identifiziert und dieses gegebenenfalls lösen könnte.

Es stimmt, dass alle Bundesrichter Mitglied einer Partei sind (der letzte parteilose Richter

wurde 1943 gewählt). Und es stimmt ebenso, dass die Wiederwahlen für politische Unmutsäusserungen missbraucht werden. Möglicherweise aber erfolgen solche Äusserungen nur, weil sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit folgenlos bleiben. Als 1990 ein Bundesrichter nicht im Amt bestätigt wurde, korrigierte das Parlament diesen Betriebsunfall umgehend. 1942 und 1995 wurden Richter abgewählt, die trotz fortgeschrittenem Alter auf einer weiteren Kandidatur bestanden. Das Risiko einer Abwahl ist also primär abstrakter Natur. Die vorgeschlagene Alternative hingegen vermag weder von praktischer noch prinzipieller Warte aus zu überzeugen. Von gegenwärtig 38 ordentlichen Bundesrichtern waren 29 vorher an einem kantonalen Gericht oder am Bundesverwaltungsgericht tätig; dazu mussten sie sich ebenfalls parlamentarischen Sukkurs sichern. Soll die traditionelle Praxisnähe des Höchstgerichts gewahrt bleiben, wäre auch in Zukunft die Mehrzahl der Kandidierenden parteipolitisch kompromittiert. Bei der Ernennung der Fachkommission durch den Bundesrat dürften politische Überlegungen ebenfalls eine Rolle spielen.

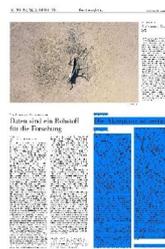
Die Initiative ist vage und auslegungsbedürftig. Was genau sind die von der Fachkommission bei der Auswahl anzuwendenden «objektiven Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung für das Amt» – ein guter Studienabschluss? Eine umfangreiche Publikationsliste? Die Kommission würde diese unbestimmten Begriffe nach eigenem Ermessen konkretisieren. Dem Expertengremium fehlte dabei jegliche demokratische Legitimation. Dass die Judikative solcher Legitimation bedarf, ist zwar umstritten – ja wird teilweise für unvereinbar mit der richterlichen Unabhängigkeit gehalten.

Es ist aber ein grundlegendes Missverständnis, dass es sich bei der dritten Gewalt um eine apolitische Institution handelt. Richter haben Wertvorstellungen, die auch ihre Urteile beeinflussen. Deshalb ist es wichtig, dass das ganze ideologische Spektrum vertreten ist. Wesentlicher noch ist, dass politische und gesellschaftliche Fragen zunehmend an die Gerichte delegiert werden. Die Ausgestaltung der kantonalen Wahlsysteme etwa oder die vertraglichen Beziehungen zur EU, aber auch Fragen des sozialen Lebens von der Einbürgerung bis zum Handschlag gründen nicht länger auf einem

Neue Zürcher Zeitung

Neue Zürcher Zeitung
8021 Zürich
044/ 258 11 11
<https://www.nzz.ch/>

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 104'397
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich



Seite: 10
Fläche: 33'638 mm²



Universität
Zürich^{UZH}

Auftrag: 1070143
Themen-Nr.: 377.012

Referenz: 70617782
Ausschnitt Seite: 2/2

politischen, gesellschaftlichen oder moralischen Konsens. Stattdessen werden sie auf individualrechtlicher Ebene vor Gericht geltend gemacht.

Dieser Fokus auf Individuen ist eine wichtige Errungenschaft, weil er Minderheiten vor der Tyrannei der Mehrheit schützt. Voraussetzung ist aber, dass die Mehrheit bereit ist, die entsprechenden Normen – und ihre Anwendung durch die Gerichte – auf Dauer zu respektieren. Dabei spielt die demokratische Legitimierung gerade des Bundes-

gerichts eine wichtige Rolle.

Die Richterwahl in ihrer gegenwärtigen Form entspricht nicht in allen Punkten einer dogmatisch interpretierten richterlichen Unabhängigkeit. Aber sie trägt zur Akzeptanz der Rechtsprechung bei und schützt so deren Unabhängigkeit in der Praxis.

Lorenz Langer ist Dozent an der Universität Zürich und forscht am Zentrum für Demokratie Aarau.